

## Verordnung

## über die Änderung der Hundesteuerverordnung

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 10.11.2022 gemäß §§ 16 Abs. 1) Z. 11 und 17 Abs. 3) Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., verordnet.

Die Hundesteuerverordnung 1988 wird wie folgt geändert:

## § 2 Steuersatz

Die Hundesteuer beträgt jährlich pro Hund ausgenommen gemäß § 3 befreite Hunde EUR 110,-.

Die Hundesteuer ist an die Gemeinde zu entrichten und nach den Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes zur Zahlung fällig.

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung ihre Wirksamkeit.

Karl Wutschitz Bürgermeister

An der Amtstafel angeschlagen am 28.11.2022